

Neues Vermögen nach Konkurs

Ausgangslage

Nach einem Konkurs soll es dem Schuldner möglich sein, sich ökonomisch und sozial zu erholen ohne ständig Betreibungen der Verlustscheingläubiger ausgesetzt zu sein.

Der Schuldner soll ein standesgemässes Leben führen, sich aber nicht ausgesprochenen Luxus leisten können. Er soll einen normalen, seinen persönlichen Bedürfnissen und beruflichen Verhältnissen entsprechenden Lebenswandel führen können, der weder ärmlich noch übertrieben aufwändig ist, wobei ihm auch notwendige Anschaffungen durchaus erlaubt sein sollen.

Massgebend für die Frage des neuen Vermögens ist dabei, ob der Schuldner standesgemäss leben, sich nach dem Konkurs eine neue Existenz aufbauen und zusätzlich Ersparnisse beiseitelegen kann. Umgekehrt gilt es zu verhindern, dass der Schuldner sein Einkommen zum Nachteil seiner vormaligen Gläubiger verschwendet bzw. verprasst.

Aus Urteil PP150018-O/U vom 18. Juni 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich

Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

Zweck: Nach durchgeführtem Konkursverfahren soll den Betroffenen die wirtschaftliche Erholung ermöglicht werden. Deshalb können sie die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben, wenn sie von ihren Gläubigern für die Altschulden belangt werden (Art. 265 Abs. 2 SchKG).

Voraussetzungen der Einrede: Die betriebene Forderung muss vor der Konkurseröffnung entstanden sein, denn ein Konkurs ist kein Freibrief für die Nichtzahlung neuer Schulden. Sodann muss der Konkurs auch wirklich durchgeführt worden sein.

Wie ist die Einrede geltend zu machen? Direkt auf dem Zahlungsbefehl:

Rechtsvorschlag / Opposition

Der Adressat kann **unmittelbar** bei der Zustellung gegenüber dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** nach dessen Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **Rechtsvorschlag** erheben und damit die Forderung oder einen Teil derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten. Wurde die Betreibung nach einem **Konkurs** des Betriebenen eingeleitet und will dieser geltend machen, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so hat er dies in der Begründung des Rechtsvorschlags (Bemerkungen) ausdrücklich festzuhalten. Der Schuldner kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs führen. Ein Informationsblatt mit weiteren Erläuterungen kann beim Betreibungsamt und im Internet unter www.betreibungsschalter.ch bezogen werden.

☒ Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)

☐ Teilrechtsvorschlag

Bestrittener Betrag CHF

Bemerkungen

Ich habe am xxx Konkurs gemacht und bin zu keinem neuen Vermögen gekommen.

Datum **XXX**

Unterschrift **XXX**

Anschliessend meldet das Betreibungsamt dem Gläubiger den Rechtsvorschlag und gibt ihm die Möglichkeit, die Betreibung zurückzuziehen. Tut er dies nicht, muss ein Gericht über den Rechtsvorschlag entscheiden und prüfen, ob neues Vermögen vorhanden ist oder nicht. Dabei hat der Schuldner die Stellung des Klägers und muss einen allfälligen Kostenvorschuss für das Verfahren leisten, den er allerdings vom Gläubiger zurückfordern kann, sofern sein Rechtsvorschlag bestätigt wurde.

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die bekannte Praxis im Kanton Zürich.

Was passiert, wenn das Gericht den Rechtsvorschlag nicht anerkennt?

Dann kann der Schuldner bis zum festgestellten neuen Vermögen gepfändet werden.